



Merkblatt für die Abrechnung von Transportkosten an die Erziehungsberechtigten für Kinder in Sonderschulkompetenzzentren

Voraussetzungen

Das AVS anerkennt bestehende Kostengutsprachen die von der IV über das Jahr 2007 hinaus geleistet wurden. Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine Sonderschulverfügung des AVS. Verrechenbar sind Transportkosten zum Besuch der Sonderschule sowie der Volksschule (Integration).

a) Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind Reisekosten für die Abklärung des Leistungsanspruches und die Durchführung von Massnahmen der Sonderschulung die hinsichtlich der durchgeführten Massnahmen notwendig und zweckmässig sind.

Folgende Kosten gelten als notwendig:

Fahrten auf dem direkten Weg von der Unterkunftsstätte bzw. dem Wohnort bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle. Als direkter Weg gilt die Verkehrsverbindung, die ordentlicherweise benützt wird. Als Wohnort gilt bei Minderjährigen der Wohnort der Eltern oder der Adoptiv- bzw. Pflegeeltern, die sich dauernd ihrer Pflege und Erziehung annehmen.

Es gelten folgende Transporte als anrechenbar:

- Hin- und Rückreise bei Abklärung eines Leistungsanspruches
- Hin- und Rückreise nach Hause
- Hin- und Rückreise zu Ferienzwecken
- Hin- und Rückreise zu Urlaubszwecken

Kosten sind anrechenbar für:

- die Schülerin oder den Schüler;
- die notwendige Begleitperson (als Begleitperson gilt jene Person, auf deren Hilfe oder Betreuung die versicherte Person infolge ihrer Behinderung oder - bei Kindern - infolge ihres Alters notwendigerweise angewiesen ist oder die beim Vollzug einer Massnahme unerlässlich ist. Die Anrechenbarkeit gilt grundsätzlich nur für eine Begleitperson.)

Fahrten im Ortskreis werden nicht vergütet, wenn deren Kosten (einschliesslich Begleitpersonen) Fr. 10.00 pro Monat nicht überschreiten. Ebenfalls keinen Anspruch auf Vergütung von Transportkosten haben Schülerinnen und Schüler, denen es zumutbar ist, den Weg zur nächstgelegenen Durchführungsstelle zu Fuss zurückzulegen.

b) Zumutbare Transportmittel

Für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten:

Für Kinder ab 7 Jahren:

- Ein Weg zu Fuss von 10 - 20 Minuten bzw. rund 1 km.

Für Kinder ab 9 Jahren:

- Ein Weg zu Fuss bis 30 Minuten bzw. rund 2 km zu Fuss oder mit dem Velo.
- Falls das Zurücklegen des Weges zu Fuss oder mit dem Velo die genannte Zumutbarkeit übersteigt, so ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bis zu einer Reisedauer von maximal 1 Stunde mit einmaligem Umsteigen zumutbar.
- Ab einer Reisedauer von mehr als 1 Stunde oder wenn bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mehrmaliges Umsteigen notwendig wäre, ist das Privatauto oder nötigenfalls das Taxi als das geeignete Transportmittel anzusehen.

Für Jugendliche ab 12 Jahren:

- Ein Weg zu Fuss bis 30 Minuten bzw. rund 2 km zu Fuss oder mit dem Velo.
- Falls das Zurücklegen des Weges zu Fuss oder mit dem Velo die genannte Zumutbarkeit übersteigt, so ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bis zu einer Reisedauer von maximal 1 ½ Stunden, auch mit mehrmaligem Umsteigen zumutbar.
- Ab einer Reisedauer von mehr als 1 ½ Stunden ist das Privatauto oder nötigenfalls das Taxi als das geeignete Transportmittel anzusehen.

Geistig, körper- oder sehbehinderte Kinder:

In der Regel ist ein Privatauto oder nötigenfalls ein Schultransport, ein Fahrdienst oder ein Taxi etc. das geeignete Transportmittel.

c) Art des Transportmittels

Die Reise hat auf dem direkten Weg und unter Verwendung zweckmässiger und preisgünstiger Transportmittel zu erfolgen. In der Regel sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Anrechenbar sind Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen, allenfalls die Kosten eines von der Institution organisierten Sammeltransportdienstes.

d) Umfang der anrechenbaren Kosten

Öffentliche Verkehrsmittel

- Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Auslagen der preisgünstigsten Klasse vergütet.
- Wird die gleiche Fahrstrecke wiederholt und regelmässig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, ist das billigste entsprechende Abonnement (Mehrfahrtenkarte, Streckenabonnement, Halbtaxabonnement in Verbindung mit Einzelfahrschein, Generalabonnement) zu vergüten. In jedem Einzelfall ist die günstigste Variante abzuklären.

Private Motorfahrzeuge

Die Vergütungsansätze für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeuges richten sich nach den kantonalen Ansätzen (Fr. 0.70 / km). Wird das Fahrzeug gleichzeitig zu Erwerbszwecken oder zur Überwindung des Arbeitsweges benützt, so wird die Vergütung der Reisekosten für diese Transporte unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles angesetzt. In derartigen Fällen können die Reisekosten pauschal abgegolten werden.

Taxi

Für Taxifahrten werden die tatsächlichen Auslagen erstattet. Diese Kosten müssen vorgängig beim AVS beantragt werden. Der Antrag erfolgt mittels Schreiben mit Begründung sowie Offerte des Taxiunternehmens und dem Formular Gesuch um Kostenvergütung für Sammeltransporte (zu beziehen auf der Homepage des AVS). Die Entschädigung erfolgt aufgrund der Tarifvereinbarung zwischen der Institution und dem AVS.

e) Nicht anrechenbare Kosten

Sämtliche Fahrten, die anderen Zwecken als der Durchführung der Massnahmen der Sonderschulung dienen sind nicht anrechenbar. Die Vollkosten dieser Fahrten können den Erziehungsberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt werden.

Verfahren

Entschädigungen für Transportkosten zum Besuch der Sonderschule und der Volksschule (Integration) sind von den Erziehungsberechtigten bei der entsprechenden Institution der Sonderschulung geltend zu machen. Die Abrechnung erfolgt mit dem vom AVS vorgegebenen Formular. Dieses kann auf der Homepage des AVS (avs-gr.ch) heruntergeladen werden.